



Die Konstitutionen des Zisterzienserordens

Approbiert am 25.12.1981

Approbierte Veränderungen (angepasst an den CIC 16.10.1990) 23.10.2000, 06.09.2005, 23.01.2020, 17.10.2022,
24.01.2023

TEIL I WESEN, ZIEL UND MITGLIEDER DES ZISTERZIENSERORDENS

Kapitel 1

Wesen und Ziel des Zisterzienserordens

art.1 – Der Zisterzienserorden, der aus dem Mutterkloster Cîteaux hervorgegangen ist, besteht aus den in ihm vereinigten monastischen Kongregationen und den zu keiner Kongregation gehörenden Klöstern.

art. 2 – Ziel der Vereinigung der Kongregationen und Klöster ist:

a – gegenseitige Inspiration und Aneiferung und gegenseitige brüderliche Hilfeleistung, um das monastische Leben nach der Regel des hl. Benedikt und nach den zisterziensischen Traditionen zu gestalten und ständig den Lebensumständen anzupassen;

b – gemeinsame und wirksamere Repräsentation gegenüber dem Heiligen Stuhl, den kirchlichen und weltlichen Behörden und anderen Orden.

art. 3 – Die biblischen und theologischen Prinzipien des Zisterzienserlebens, seine Verbindung mit der Kirche und seine fundamentalen Werte sind außer in der Regel des hl. Benedikt, und den Konstitutionen der einzelnen Kongregationen dargelegt in der Erklärung des Generalkapitels über das Zisterzienserleben heute.

art. 4 – Unser Orden führt die Bezeichnung: Zisterzienserorden.

art. 5 – Der Zisterzienserorden ist eine kollegiale juristische Person und ist daher Rechtssubjekt mit Pflichten und Rechten und kann Vermögen besitzen und beanspruchen.

art. 6 – Der Zisterzienserorden wird geleitet vom Generalkapitel, der Ordenssynode und vom Generalabt mit seinem Rat nach diesen vom Generalkapitel des Ordens ausgearbeiteten und vom Heiligen Stuhl approbierten Konstitutionen. Neue Konstitutionen oder Änderungen der bestehenden Konstitutionen der Kongregationen des Ordens und der Klöster, die keiner Kongregation angehören, müssen dem Heiligen Stuhl durch den Generalprokurator zur Approbation vorgelegt werden, nachdem ein Experte des Kirchenrechts geprüft hat, ob sie nicht Normen enthalten, die diesen Ordenskonstitutionen widersprechen.

Kapitel 2

Die Mitglieder des Ordens

art. 7 – Unmittelbare Mitglieder des Ordens sind die monastischen Zisterzienserkongregationen, nicht jedoch die einzelnen Klöster, unbeschadet der Vorschrift in art. 8, und die einzelnen Mönche. Daher gehören die einzelnen Mönche mittelbar über das eigene Kloster zur eigenen Kongregation und mittelbar über die Kongregation zum Orden.

art. 8 – § 1. Wenn ein Kloster des Ordens unter Wahrung der Rechtsvorschriften von der eigenen Kongregation abgetrennt und keiner anderen Kongregation des Ordens inkorporiert wird, ebenso wenn ein nicht zum Orden gehörendes, jedoch nach zisterziensischen Traditionen lebendes Kloster mit Zustimmung des Generalkapitels vom Heiligen Stuhl dem Orden inkorporiert wird, ohne dass es aus schwerwiegenden und besonderen Gründen in eine Kongregation des Ordens eintritt, wird es unmittelbares, vorläufig dem Generalabt unterstelltes Mitglied.

§ 2. Hinsichtlich der keiner Kongregation inkorporierten Klöster kommen dem Generalabt die Vollmachten, Rechte und Pflichten zu, die vom allgemeinen Kirchenrecht und diesen Konstitutionen den Abtpräsidien der monastischen Kongregationen zugewiesen werden, außerdem die Eigenrechte, die in den eigenen Statuten dieser Klöster, die vom Generalkapitel oder, wenn es nicht tagt, von der Ordenssynode approbiert werden müssen, enthalten sind.

art. 9 – Die vom Heiligen Stuhl einer Kongregation oder unmittelbar dem Orden inkorporierten Nonnenklöster gehören rechtlich zum Orden und unterstehen den Leitungsinstanzen des Ordens nach Vorschrift dieser Konstitutionen.

art. 10 – Klöster von Zisterziensernonnen können hinsichtlich der Wirkungen dieser Konstitutionen unter Wahrung der Rechtsvorschriften den einzelnen monastischen Kongregationen des Ordens oder aus Gründen, über die das Generalkapitel oder, wenn es nicht tagt, die Ordenssynode zu entscheiden hat, unmittelbar dem Orden inkorporiert oder angeschlossen werden.

art. 11 – Kongregationen von Nonnen, die nach zisterziensischen Traditionen leben, können einer Kongregation gemäß art. 32, lit. k oder unmittelbar dem Orden gemäß art. 54, lit. n dieser Konstitutionen inkorporiert werden, während Kongregationen von Zisterzienserschwestern oder –oblatinnen einer Kongregation oder dem Orden angeschlossen werden können.

art. 12 – Einzelne Nonnenklöster, die um eine Inkorporation ansuchen, sind nach Möglichkeit einer Kongregation zu inkorporieren; sie können aber aus schwerwiegenden Gründen, über die das Generalkapitel oder, wenn es nicht tagt, die Ordenssynode zu entscheiden hat, auch unmittelbar dem Orden inkorporiert werden.

art. 13 – Aufgabe des Generalkapitels ist es, die Bedingungen festzulegen, nach denen Kongregationen oder Klöster von Nonnen inkorporiert bzw. eine Kongregation von Zisterzienserschwestern oder –oblatinnen einer Kongregation oder unmittelbar dem Orden angeschlossen werden müssen.

art. 14 – Was in diesen Konstitutionen von den Mönchsklöstern oder Mönchen gesagt wird, gilt auch von den Nonnenklöstern oder Nonnen, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich gesagt wird oder sich aus der Natur der Sache ergibt.

TEIL II DIE ZISTERZIENSERKONGREGATIONEN

Kapitel 1

Wesen und Ziel der monastischen Zisterzienserkongregationen

art. 15 – Die monastischen Zisterzienserkongregationen sind Vereinigungen mehrerer rechtlich selbständiger Klöster unter der Leitung des Kongregationskapitels und desselben Oberen, der Präses genannt wird.

art. 16 – Die Zisterzienserkongregationen sind monastische Kongregationen nach Vorschrift des Kirchenrechtes. Jede Kongregation wird geleitet nach den vom Kongregationskapitel ausgearbeiteten und vom Heiligen Stuhl approbierten Konstitutionen.

art. 17 – Neue monastische Zisterzienserkongregationen zu gründen und bestehende aufzulösen steht nach Einholung der dem Generalkapitel ausschließlich reservierten Stellungnahme allein dem Apostolischen Stuhl zu. Klöster von ihrer Kongregation abzutrennen und mit einer anderen zu vereinigen nach Vorschrift dieser Konstitutionen, ist ebenfalls Sache des Heiligen Stuhles.

art. 18 – Neben dem speziellen Ziel, das einzelne Kongregationen des Ordens haben können und das in den eigenen Konstitutionen klar auszudrücken ist, ist es Ziel der Zisterzienserkongregationen mitzuhelfen, dass in ihnen das zisterziensische Leben sich reicher entfalte, die Beobachtung der Regel sicherer gewährleistet werde, gegenseitige brüderliche Hilfe in Notlagen rascher geleistet werde, das dem Leben der Kongregation und der Klöster Abträgliche wirksamer bekämpft werde und dass die Dienste, die die Kirche von der Kongregation fordert, zuverlässiger und leichter geleistet werden können.

art. 19 – Aufgabe des Generalkapitels ist es, Vorschriften zu erlassen, betreffend die für die Errichtung einer neuen Kongregation des Ordens erforderlichen Bedingungen, und auch die Verfahrensweise in Fällen festzulegen, wenn eine bestehende Kongregation von den vorgeschriebenen Normen wesentlich abweicht.

Kapitel 2

Die Arten der Klöster und die Stabilität

art. 20 – Unsere Klöster sind entweder rechtlich selbständig – Abteien oder Konventualpriorate – oder Niederlassungen, die von einem rechtlich selbständigen Kloster oder vom Kongregationskapitel abhängig sind.

art. 21 – § 1. Dem Oberen eines rechtlich selbständigen Klosters kommen die Rechte und Pflichten eines höheren Oberen zu nach Vorschrift des allgemeinen Kirchenrechtes und der Konstitutionen der eigenen Kongregation.

§ 2. Die Abtei wird in der Regel von einem Abt geleitet, das Konventualpriorat von einem Konventualprior.

§ 3. Abt oder Konventualprior werden vom Konventkapitel gewählt, wenn nicht die Konstitutionen

der Kongregation dem Pater immediatus das Recht zuweisen, den ersten höheren Oberen zu ernennen.

§ 4. Abt– oder Prioradministratoren, die aus schwerwiegenden Gründen einzusetzen sind, werden von jenem ernannt, dem die Konstitutionen der Kongregation dieses Recht zuweisen, nachdem stets die Kommunität befragt worden ist.

§ 5. Ein einfaches Priorat wird geleitet nach den Vorschriften der Konstitutionen der einzelnen Kongregationen.

art. 22 – Die einzelnen Kongregationen haben die Bedingungen festzulegen für die Gründung einer abhängigen Niederlassung unter Wahrung des Statutes für die Gründungen und Zurückversetzungen, und der anderen Rechtsvorschriften.

art. 23 – § 1. Das Kapitel einer Kongregation kann die Zustimmung zur kanonischen Errichtung eines Konventualpriorates nur erteilen, wenn unter Wahrung der Vorschriften des Statutes für die Gründungen und Zurückversetzungen gewährleistet sind:

a – eine Klosterfamilie, die eine genügend große Anzahl von Mönchen umfasst, so dass außer dem Konventualprior wenigstens acht Professen mit feierlichen Gelübden vorhanden sind, die erklärt haben, sie seien fest entschlossen, beständig zu diesem Kloster zu gehören;

b – Bedingungen, unter denen die neue Klosterfamilie für die Erfordernisse des gemeinsamen Lebens aufkommen kann;

c – die begründete Hoffnung, dass Kandidaten aufgenommen und unterwiesen werden können, um die Klosterfamilie zu festigen und zu vergrößern, oder dass dort stets eine entsprechende Anzahl von Mönchen, auch wenn sie aus anderen Klöstern kommen, sein wird;

d – ein gutes Zeugnis für ein brüderliches Leben in Gemeinschaft (vgl. CIC can. 602) und die dafür geeigneten Räumlichkeiten.

§ 2. Von diesen Bedingungen kann nur das Generalkapitel dispensieren, unter Wahrung der Vorschriften des Statutes für die Gründungen und Zurückversetzungen.

art. 24 – Ein Konventualpriorat kann vom Kapitel einer Kongregation nicht zur Abtei erhoben werden, wenn nicht außer den in art. 23 vorgeschriebenen Bedingungen wenigstens dreizehn Professen mit feierlichen Gelübden vorhanden sind.

art. 25 – Wenn in einer Abtei oder in einem Konventualpriorat später die in art. 24 bzw. 23 vorgeschriebene Anzahl von Mönchen merklich sinkt, können gewisse Rechte und Privilegien der Abtei oder des Konventualpriorates vom Kongregationskapitel aufgehoben werden, unter Beachtung der Vorgangsweise, die im Statut für die Gründungen und Zurückversetzungen festgelegt ist.

art. 26 – Was in diesen Konstitutionen von den Äbten gesagt wird, gilt auch von den Konventualpriorinnen und Administratoren, wenn nicht aus der Natur der Sache sich das Gegenteil ergibt oder dies ausdrücklich gesagt wird.

art. 27 – Ein Mönch kann die Stabilität von einem rechtlich selbständigen Kloster auf ein anderes übertragen mit Erlaubnis der Äbte beider Klöster nach Zustimmung des Kapitels des Klosters, in das der Übertritt erfolgt, sowie mit der Erlaubnis des Abtpräses, wenn es sich um den Übertritt in ein Kloster derselben Kongregation handelt; wenn es sich aber um den Übertritt in ein Kloster einer anderen Kongregation handelt, ist nach vorheriger Verständigung der beiden entsprechenden Abtpräses überdies die Zustimmung des Generalabtes erforderlich.

art. 28 – § 1. Die rechtliche Stellung dessen, der zum Abt oder Konventualprior eines anderen Klosters bestellt wird, ist von den Konstitutionen der einzelnen Kongregationen zu klären.

§ 2. Die Konstitutionen der einzelnen Kongregationen haben die Rechte der Mönche festzulegen, die sich auf Zeit in einem anderen Kloster aufhalten.

art. 29 – Unsere Kirchen sind zu Ehren der Jungfrau Maria, der Königin des Himmels und der Erde, zu gründen und zu weihen.

Kapitel 3

Das Kongregationskapitel

art. 30 – Das Kongregationskapitel ist die höchste Autorität in der Kongregation; seine Gewalt und Jurisdiktion ergeben sich außer aus dem allgemeinen Kirchenrecht und diesen Konstitutionen aus den eigenen Konstitutionen der einzelnen Kongregationen.

art. 31 – Den Kongregationskapiteln kommt zu und ist reserviert:

a – sobald wenigstens die Stellungnahme jeder Kommunität der Kongregation angehört worden ist, die Konstitutionen der eigenen Kongregation auszuarbeiten, in denen nichts gegen die Vorschriften dieser Konstitutionen und der Erklärung des Generalkapitels des Zisterzienserordens über das Zisterzienserleben heute festgelegt werden kann, und sie dem Heiligen Stuhl zur Approbation vorzulegen;

b – Änderungen der vom Heiligen Stuhl approbierten Konstitutionen der Kongregation zu erbitten nach Einholung der Stellungnahme der einzelnen Kommunitäten der Kongregation;

c – die Consuetudines der Kongregation, Deklarationen und andere Instruktionen herauszugeben, in denen Vorschriften oder Anweisungen gegeben werden, durch die die Prinzipien der Konstitutionen der Kongregation den speziellen Zeit- und Ortsumständen angepasst werden;

d – Gesetze zu erlassen und Entscheidungen zu fällen in Angelegenheiten, die die ganze Kongregation betreffen.

art. 32 – Ebenso ist den Kongregationskapiteln reserviert, wenn nicht die Konstitutionen anders bestimmen oder das Kongregationskapitel in einzelnen Fällen anders entscheidet:

a – den Abtpräses und seinen Rat zu wählen;

b – die Amtsführung des Abtpräses zu beaufsichtigen und gegebenenfalls sie zu beurteilen;

c – den Amtsverzicht des Abtpräses anzunehmen;

d – die wirtschaftliche Verwaltung der einzelnen Klöster der Kongregation zu beaufsichtigen und sie zu beurteilen nach Vorschrift der Konstitutionen der Kongregation, unbeschadet der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Klöster,

e – Entscheidungen zu fällen in einer die ganze Kongregation betreffenden liturgischen Angelegenheit unter Wahrung der Rechtsvorschriften;

f – Rechtsfälle, die vor dem Abt eines Klosters entschieden worden sind, in zweiter Instanz, Rechtsfälle zwischen Klöstern der Kongregation oder Oberen der Klöster der Kongregation in erster Instanz auf dem Rechts- oder Verwaltungsweg zu entscheiden unter Wahrung des Rekursrechtes an das Generalkapitel des Ordens oder, wenn es nicht tagt, an den Generalabt mit seinem Rat;

g – die Erlaubnis zu geben zur Errichtung eines Konventualpriorates, wenn die in art. 23 vorgeschriebenen Bedingungen gegeben sind;

h – eine Abtei zu errichten, wenn die in art. 24 dieser Konstitutionen und die in den Konstitutionen

der Kongregation vorgeschriebenen Bedingungen gegeben sind;

i – ein Statut zu erlassen für eine Abtei oder ein Konventualpriorat gemäß art. 25;

k – die Zustimmung zu geben, wenn der Kongregation ein Mönchs– oder Nonnenkloster sowie Nonnenkongregationen zu inkorporieren sind, ebenso wenn eine Kongregation oder Föderation von Zisterzienserschwestern oder –oblatinnen anzuschließen ist, bevor das Dekret vom Heiligen Stuhl erbeten wird, unter Wahrung der Rechtsvorschriften;

l – zuzustimmen, dass einem Kloster der Kongregation eine Pfarre für immer anvertraut wird, wenn nicht die Konstitutionen der eigenen Kongregation anders bestimmen, unter Wahrung der Rechtsvorschriften;

m – innerhalb der Kongregation einen Pater immediatus eines Klosters einzusetzen oder auszutauschen;

n – Verfügungen zu treffen über das Vermögen eines völlig erloschenen oder aufgehobenen Klosters der Kongregation unter Wahrung der Grundsätze der Gerechtigkeit und des Willens der Stifter.

art. 33 – § 1. Die Konstitutionen der einzelnen Kongregationen haben die Häufigkeit der ordentlichen Kongregationskapitel vorzuschreiben, so jedoch, dass wenigstens alle drei Jahre ein Kongregationskapitel abzuhalten ist; ebenso die Verfahrensweise, wenn das Kongregationskapitel wegen höherer Gewalt oder aus anderen nach dem Urteil des Rates des Abtpräses schwerwiegenden Gründen nicht abgehalten werden kann.

§ 2. Um die Einheit und die gegenseitige Information zwischen dem Orden und den Kongregationen zu fördern, haben die Konstitutionen der Kongregationen festzulegen, wie der Generalabt eingeladen wird, damit er an Kapiteln der einzelnen Kongregationen teilnehmen kann.

art. 34 – In den Konstitutionen der Kongregationen ist eine geeignete Verfahrensweise vorzusehen, damit außer den höheren Oberen im Kongregationskapitel auch Mönche mit entscheidendem Stimmrecht vertreten sind, bei deren Wahl alle Mitglieder – ausgenommen sind jedoch die Novizen – aktiven Anteil haben müssen.

art. 35 – Die Akten der Kongregationskapitel sind innerhalb dreier Monate nach Ende des Kapitels dem Generalabt zu übermitteln, ebenso die gemäß art. 32 erlassenen Dekrete.

Kapitel 4

Der Abtpräses und sein Rat

art. 36 – Der Abtpräses hat die Rechte und Pflichten des obersten Leiters einer monastischen Kongregation, unbeschadet der Vorschriften dieser Konstitutionen und der Konstitutionen der eigenen Kongregation.

art. 37 – Dem Abtpräses obliegt die Sorge, das Leben in den Klöstern nach Vorschrift der Konstitutionen der eigenen Kongregation zu schützen und zu fördern.

art. 38 – Aufgabe des Abtpräses ist es:

a – das Kongregationskapitel einzuberufen und ihm vorzusitzen;

b – die Wahlen von Äbten und Konventualprioren seiner Kongregation zu leiten und die Neugewählten zu bestätigen, wenn nicht die Konstitutionen der eigenen Kongregation anders bestimmen; die Wahlen von höheren Oberen sind dem Generalabt möglichst bald mitzuteilen;

c – die ordentliche Regularvisitation aller Klöster der Kongregation mit Ausnahme des eigenen durchzuführen nach den Vorschriften der Konstitutionen der eigenen Kongregation.

art. 39 – Der Abtpräses kann in Ausnahmefällen einzelne Kommunitäten dispensieren von der Einhaltung einer Disziplinarvorschrift der eigenen Kongregation, unbeschadet der Vollmacht des Kongregationskapitels, diese Dispensen zu überprüfen und zu beschränken.

art. 40 – Der Abtpräses muss in jedem Kongregationskapitel zugleich mit dem Bericht über den Stand der Kongregation über seine Amtsführung Rechenschaft ablegen.

art. 41 – Aufgabe des Abtpräses ist es, den Bericht über den Stand seiner Kongregation für das Generalkapitel und für die Ordenssynode zu erstellen.

art. 42 – Jedes Mitglied der Kongregation hat mit dem Abtpräses freien Briefverkehr.

art. 43 – Die ordentliche Leitung der Kongregation liegt beim Abtpräses, der von einem eigenen, nach Vorschrift der Konstitutionen der entsprechenden Kongregation bestellten Rat unterstützt wird.

art. 44 – Im Fall einer schwerwiegenden und dringenden Notwendigkeit kann der Abtpräses, wenn nicht die Konstitutionen der Kongregation anders bestimmen, mit Zustimmung seines Rates ein Statut für die ganze Kongregation erlassen, das jedoch nur bis zum nächsten Kongregationskapitel gilt, von dem es entweder zu approbieren oder zurückzuweisen ist.

art. 45 – Die Konstitutionen der einzelnen Kongregationen haben festzulegen, wie für das Wohl der Kongregation Vorsorge zu treffen ist, wenn der Abtpräses aus irgendeinem Grund sein Amt nicht ausüben kann, ebenso wie ein Mitglied des Rates im Fall der Verhinderung oder des Todes zu ersetzen ist.

art. 46 – Wenn in einer Kongregation das Paternitätsrecht gilt, werden diese Rechte gemäß den Konstitutionen der Kongregation ausgeübt.

Kapitel 5

Die Regularvisitation in der Kongregation

art. 47 – Der ordentliche Visitor der Klöster der Kongregation ist, wenn nicht die Konstitutionen der Kongregation anders bestimmen, der Abtpräses, unbeschadet der Vorschrift in art. 84, litt. b-f dieser Konstitutionen.

art. 48 – Die Konstitutionen der einzelnen Kongregationen können die Visitation des Klosters des Abtpräses durch wenigstens zwei zur Kongregation gehörende und vom Kongregationskapitel bestellte Visitatoren vorschreiben, unbeschadet des Rechtes des Generalabtes gemäß art. 84, lit. a dieser Konstitutionen.

art. 49 – Aufgabe des Visitors oder der Visitatoren ist es, den allgemeinen Zustand des Klosters zu prüfen in spiritueller und materieller Hinsicht nach den Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechtes und des Eigenrechtes unter Beiziehung eines Wirtschaftssachverständigen, wenn es für gut befunden wird. Wenn er Verbesserungen, Anpassungen und Erneuerungen für notwendig hält, soll er taktvoll trachten, diese einzuleiten. Deshalb ist die Visitation so zu halten, dass die rechtmäßige, in den Konstitutionen verankerte Autonomie der Klöster und die Autorität der Äbte nicht gemindert, sondern gestärkt werden und dass die Visitation so wirklich dem Wachstum der Klöster dient.

art. 50 – Vom Visitationsdekret ist der Rekurs an das Kongregationskapitel nach Vorschrift des Rechtes möglich.

art. 51 – Jedes Kloster muss alle drei Jahre eine ordentliche Visitation haben.

TEIL III DIE LEITUNG DES ORDENS

Titel I Das Generalkapitel des Ordens

Kapitel 1

Die Vollmachten des Generalkapitels

art. 52 – Das Generalkapitel als zentrales Organ der brüderlichen Beratung, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung ist die höchste Autorität im Orden jedoch unter Wahrung der rechtmäßigen Autonomie, die gemäß allgemeinem Kirchenrecht, diesen Konstitutionen und den vom Heiligen Stuhl approbierten Konstitutionen der einzelnen Kongregationen jeder Kongregation und jedem Kloster zukommt.

art. 53 – Die Tätigkeit des Generalkapitels besteht im Erlassen von Gesetzen und Dekreten, die für den ganzen Orden verbindlich sind, wenn sie nicht gegen das besondere Ziel oder gegen die vom Heiligen Stuhl approbierten Konstitutionen einer Kongregation sind, sowie im Beschließen von Resolutionen, Erklärungen und Vorschlägen. Im Zweifelsfall, ob etwas gegen das besondere Ziel oder gegen die vom Heiligen Stuhl approbierten Konstitutionen einer Kongregation ist, entscheidet das Generalkapitel nach Anhören der Stellungnahme der Betroffenen die Angelegenheit.

art. 54 – Dem Generalkapitel des Ordens ist reserviert und seine Aufgabe ist es im besonderen:

- a – für den gesamten Orden verbindliche Gesetze zu erlassen nach Vorschrift dieser Konstitutionen;
- b – ein Statut zu erlassen betreffend eine Änderung der Konstitutionen des Ordens, das jedoch nicht wirksam wird vor der Bestätigung durch den Heiligen Stuhl, dem auch die authentische Interpretation dieser Konstitutionen zusteht;
- c – den Generalabt des Ordens zu wählen gemäß art. 65, § 1;
- d – den Generalprokurator des Ordens, der auch die Angelegenheiten der einzelnen Kongregationen beim Heiligen Stuhl vertritt, zu wählen gemäß art. 65, § 3;
- e – die Amtsführung des Generalabtes zu beaufsichtigen gemäß art. 81;
- f – den Amtsverzicht des Generalabtes anzunehmen oder ihn, wenn nötig, unter Wahrung der Rechtsvorschriften des Amtes zu entheben;
- g – die Amtsführung des Generalprokurators des Ordens zu beaufsichtigen, seinen Amtsverzicht vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt wurde, anzunehmen oder ihn, wenn nötig, des Amtes zu entheben unter Wahrung der Rechtsvorschriften;
- h – die vom entsprechenden Kapitel erarbeiteten eigenen Statuten einzelner keiner Kongregation inkorporierter Klöster zu approbieren;
- i – Abgaben für die Erfordernisse des Generalkapitels und der Generalkurie allen Kongregationen und den keiner Kongregation angehörenden Klöstern nach Billigkeit aufzuerlegen, für andere Zwecke aber karitative Hilfeleistungen zu erbitten;
- k – die Zustimmung zu geben zur Errichtung oder zum Anschluss einer neuen monastischen Zisterzienserkongregation an den Orden gemäß artt. 17 und 19 dieser Konstitutionen;
- l – die Zustimmung zu geben zur Vereinigung oder Auflösung von Kongregationen, bevor das Dekret

des Heiligen Stuhles erbeten wird;

m – die Zustimmung zu geben zur Inkorporation von Männer– oder Frauenklöstern, die keiner Kongregation inkorporiert werden, in den Orden gemäß artt. 8 und 12;

n – die Zustimmung zu geben zur Inkorporation oder zum Anschluss von Nonnenkongregationen oder zum Anschluss von Zisterzienserschwestern oder –oblatinnen gemäß artt. 10 und 11;

o – die Zustimmung zu geben zur Einführung eines neuen Festes eines Heiligen oder Glaubensgeheimnisses oder zur Rangerhöhung, Rangabwertung oder Abschaffung eines Festes für den gesamten Orden unter Wahrung der Rechtsvorschriften; ebenso die Ordnung der gemeinsamen Riten des Ordens zu approbieren;

p – die Zustimmung zu geben zum Abschluss von Verträgen, wenn solche Verträge für den gesamten Orden verbindlich sind, und ein Statut zu erlassen betreffend die für solche Verträge erforderlichen Formalitäten, wenn das Generalkapitel nicht tagt;

q – Verfügungen zu treffen über das Vermögen einer völlig erloschenen Kongregation oder über das Vermögen eines keiner Kongregation inkorporierten Klosters im Fall der Aufhebung unter Wahrung der Grundsätze der Gerechtigkeit und des Willens der Stifter, unbeschadet der Vorschrift in art. 74, lit. g;

r – die Statuten des Internationalen Kollegs St. Bernhard in der Stadt Rom zu approbieren und aus einem gerechten Grund zu ändern;

s – die Geschäftsordnung des Generalkapitels zu approbieren und gegebenenfalls nach den dort festgelegten Vorschriften zu ändern;

t – fünf männliche und fünf weibliche Mitglieder der Ordenssynode und deren je drei Ersatzmitglieder gemäß art. 71, § 1 zu wählen, ebenso die drei Mönche, die höhere Obere sind, und drei Nonnen, die höhere Obere sind, als Mitglieder des Rates des Generalabtes und deren Ersatzmitglieder gemäß art. 96 dieser Konstitutionen; die Synodalväter und -mütter und die Mitglieder des Rates des Generalabtes werden aus den Reihen der Mitglieder der Generalkapitels gewählt.

u – verschiedene Kommissionen je nach Notwendigkeit einzusetzen und deren Mitglieder zu wählen;

v – einer Person wegen besonderer Verdienste um den Orden Sitz und entscheidendes Stimmrecht im Generalkapitel zu verleihen;

x – Rechtsfälle in letzter Instanz innerhalb des Ordens zu entscheiden auf dem Rechts– oder Verwaltungsweg, wenn sie vor das Generalkapitel gebracht werden; Streitfälle zwischen Klöstern oder Oberen derselben Kongregation in zweiter Instanz, Streitfälle zwischen Kongregationen oder deren Oberen in erster Instanz beizulegen, wobei das Rekursrecht an den Heiligen Stuhl stets gewahrt bleibt. Vom Kapitel einer Kongregation des Ordens ist der Rekurs möglich an das Generalkapitel des Ordens und von diesem an den Heiligen Stuhl.

Kapitel 2

Personen mit Sitz und Stimme im Generalkapitel

art. 55 – Zum ordentlichen oder außerordentlichen Generalkapitel des Ordens sind mit entscheidendem Stimmrecht einzuberufen:

a – der Generalabt, der emeritierte Generalabt, der Generalprokurator und jene, denen das Generalkapitel wegen besonderer Verdienste um den Orden Sitz und Stimmrecht im Generalkapitel verliehen hat;

b – die Abtpräsidien im Amt der monastischen Kongregationen des Ordens;

c – die höheren Oberen im Amt der Leitung eines rechtlich selbständigen und dem Orden inkorporierten Klosters, das am Tag der Einberufung des Generalkapitels alle Voraussetzungen der Autonomie, wie sie in den artt. 23 und 24 dieser Konstitutionen festgelegt sind, hat.

d – wenn die Rechte einer Kongregation vom Generalkapitel gemäß art. 19 aufgehoben werden, gelten ihre Klöster hinsichtlich dieses Artikels als keiner Kongregation inkorporierte Klöster.

art. 56 – Wenn jemand von den Kapitularen, die Sitz und entscheidendes Stimmrecht im Generalkapitel haben, nicht zum Generalkapitel kommen kann, muss er – ausgenommen der emeritierte Generalabt und jene, die wegen besonderer Verdienste um den Orden berufen werden, – einen anderen, von ihm delegierten Mönch oder eine delegierte Nonne mit feierlichen Gelübden zum Generalkapitel schicken mit schriftlicher Delegation. Ein solcher Delegierter besitzt im Generalkapitel entscheidendes Stimmrecht.

art. 57 – Wenn jemand von den Kapitularen aus rechtem Grund bei einigen Sitzungen nicht anwesend sein kann oder vor Ende des Generalkapitels abreisen muss, kann er unter Beachtung der Geschäftsordnung des Generalkapitels zu seinem Delegierten irgendeinen Kapitular bestellen, so jedoch, dass kein Kapitular jemals mehr als zwei Stimmen haben kann.

art. 58 – Aufgabe des Generalkapitels ist es, ein Statut zu erlassen betreffend die Berufung von Sachverständigen zum Generalkapitel.

Kapitel 3

Häufigkeit und Verlauf des Generalkapitels

art. 59 – § 1. Das ordentliche Generalkapitel wird alle fünf Jahre abgehalten.

§ 2. Außer dem ordentlichen Generalkapitel muss nach Vorschrift dieser Konstitutionen ein außerordentliches Generalkapitel einberufen werden, wenn der Generalabt des Ordens zu wählen ist oder sooft eine schwerwiegende Notwendigkeit und der Nutzen des Ordens es erfordern nach dem Urteil des Generalabtes mit Zustimmung des größeren Teiles der Synodenmitglieder oder nach dem Urteil von zwei Dritteln der Synodenmitglieder.

§ 3. Mit einem außerordentlichen Generalkapitel beginnt eine neue Zählung der Generalkapitel, so dass das nächste ordentliche Generalkapitel abgehalten werden muss fünf Jahre nach dem letzten außerordentlichen Generalkapitel.

art. 60 – § 1. Der Vorsitzende des Generalkapitels ist der Generalabt oder, wenn der Sitz des Generalabtes aus irgendeinem Grund rechtmäßig vakant ist, der im äbtlichen Amt älteste Abtpräses; wenn sie aber zur gleichen Zeit Äbte geworden sind, der der Profess nach ältere.

§ 2. Wenn aber der Generalabt oder, wenn sein Sitz rechtmäßig vakant ist, sein Stellvertreter am festgelegten Tag aus einem sehr schwerwiegenden Grund zum Generalkapitel nicht erscheinen und ihm nicht vorsitzen kann, sitzt ein anderer von ihm delegierter Abt oder, wenn er niemanden delegiert hat, der der Rangordnung nach erste Abt dem Generalkapitel vor.

art. 61 – § 1. Nach rechtmäßig erfolgter Einberufung steht das Wahl- und Stimmrecht denen zu, die im Kapitelsaal anwesend sind.

§ 2. Wenn bei Wahlen jemand von den Wählern im Haus anwesend ist, in dem das Generalkapitel abgehalten wird, aber an der Wahl aus Krankheitsgründen nicht teilnehmen kann, ist seine Stimme einzuholen nach der in der Geschäftsordnung des Generalkapitels angegebenen Vorschrift.

art. 62 – Auch wenn jemand aufgrund mehrerer Rechtstitel das Recht hat, in eigenem Namen die Stimme abzugeben, kann er nur eine einzige Stimme abgeben. Im Fall der Delegation kann kein Kapitelvater mehr als zwei Stimmen haben.

art. 63 – § 1. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie nicht frei, sicher, bedingungslos und bestimmt ist.

§ 2. Vor der Wahl der Stimmabgabe beigefügte Bedingungen gelten als nicht beigefügt.

art. 64 – § 1. Damit ein Beschluss des Generalkapitels für den ganzen Orden verbindlich ist, ist erforderlich, dass die Angelegenheit nach dem Urteil des Generalkapitels den ganzen Orden berührt und der Beschluss für verbindlich erklärt wird für den ganzen Orden, unbeschadet der Vorschrift in art. 53, und zwar mit zwei Dritteln der Stimmen.

§ 2. Damit andere Angelegenheiten im Generalkapitel entschieden werden können, ist nach Abzug der ungültigen Stimmen die absolute Mehrheit der Stimmen derer, die eine Stimme abgeben, hinreichend und erforderlich; wenn Stimmengleichheit besteht, entscheidet der Vorsitzende die Angelegenheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 3. Was aber alle als einzelne betrifft, muss von allen gebilligt werden.

art. 65 – § 1. Für die Wahl des Generalabtes sind in den ersten drei Wahlgängen zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Nach einem ergebnislosen dritten Wahlgang findet ein vierter statt, bei dem jene beiden Kandidaten passives Wahlrecht, nicht aber aktives haben, die im dritten Wahlgang die relativ meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang genügt die absolute Mehrheit der Stimmen. Im Fall der Stimmengleichheit im dritten Wahlgang hat jener das passive Wahlrecht im vierten Wahlgang, der der Profess nach oder im Fall des gleichen Professedatums dem Lebensalter nach älter ist; im Fall der Stimmengleichheit im vierten Wahlgang gilt als gewählt der der Profess bzw. dem Lebensalter nach ältere.

§ 2. Bei den Wahlen der Moderatoren und der anderen Offizialen des Generalkapitels sowie der vom Generalkapitel zu wählenden Mitglieder der Kommissionen genügt die relative Mehrheit der Stimmen.

§ 3. Bei den übrigen im Generalkapitel durchzuführenden Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich, so jedoch, dass im dritten Wahlgang nur jene beiden Kandidaten passives Wahlrecht, nicht aber aktives haben, die im zweiten Wahlgang die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

art. 66 – Alle Tätigkeiten des Generalkapitels – sowohl Wahlen als auch die übrigen Geschäfte – sind von den Notaren sorgfältig schriftlich festzuhalten und von ihnen und allen Kapitularen am Ende des Protokolls der letzten Sitzung zu unterschreiben.

art. 67 – Die Dekrete und Beschlüsse des Generalkapitels werden in den Acta Curiae Generalis veröffentlicht und sind in den einzelnen Klöstern des Ordens entweder in lateinischer Sprache oder in einer Übersetzung auf geeignete Weise bekanntzumachen.

art. 68 – Die anlässlich des Generalkapitels entstandenen Aufenthalts- und Reisekosten hat jedes einzelne Kloster oder die Kongregation nach den von der entsprechenden Kongregation erlassenen Vorschriften zu zahlen, wenn es nicht für ein Generalkapitel anders vorgesehen ist.

art. 69 – Was Ritus und Verlauf des Generalkapitels betrifft, werden die Vorschriften der vom Generalkapitel approbierten Geschäftsordnung des Generalkapitels eingehalten.

Titel II Die Ordenssynode

art. 70 – Die Ordenssynode ist ein Kollegium das zu dem Zweck einberufen wird, durch gemeinsame Beratungen die den ganzen Orden betreffenden Angelegenheiten zu erörtern und dem Generalkapitel zur Entscheidung vorzulegen oder, wenn es sich um dringende Angelegenheiten handelt, diese vorläufig zu entscheiden bis zur Entscheidung des nächsten Generalkapitels nach Vorschrift dieser Konstitutionen. Aufgabe der Ordenssynode ist es außerdem, auf die Durchführung jener Maßnahmen, die vom Heiligen Stuhl oder vom Generalkapitel des Ordens vorgeschrieben worden sind, je nach Notwendigkeit zu dringen; zuverlässige Auskünfte über den Stand des Ordens zu sammeln, damit besser für sein Wohl gesorgt werden kann; schließlich die Berichte des Generalabtes über den Stand des Ordens und der Abtpräsidies über den Stand ihrer Kongregationen entgegenzunehmen.

art. 71 – § 1. Die Ordenssynode besteht aus dem Generalabt, der die Synodalen einberuft und die Sitzungen leitet, den regierenden Abtpräsidies der einzelnen Kongregationen des Ordens, dem Generalprokurator des Ordens, den Mitgliedern des Rates des Generalabtes und fünf vom Generalkapitel gemäß art. 54, lit. t gewählten Synodenmüttern und fünf Synodenvätern, die im Amt bleiben bis zum nächsten Generalkapitel, unbeschadet der Vorschrift in art. 71 § 5.

§ 2. Wenn ein Synodenmitglied, das von Amts wegen Mitglied der Ordenssynode ist, zur Ordenssynode nicht kommen kann, hat es einen Delegierten zu schicken. Ein gewähltes Synodenmitglied ist in diesem Fall durch das erste Ersatzmitglied zu ersetzen. Der Delegierte oder das Ersatzmitglied besitzen in der Ordenssynode entscheidendes Stimmrecht.

§ 3. Der Generalabt kann mit dem Rat seines Rates und die Ordenssynode mit der absoluten Mehrheit der Stimmen Sachverständige zur Ordenssynode einladen, damit diese durch ihr Wissen beitragen zur richtigen und heilsamen Lösung der in der Ordenssynode zu behandelnden Fragen.

§ 4. Aufgabe des Generalabtes ist es, außer dem gemäß art. 74, lit. o bestellten Sekretär der Ordenssynode die Notare und andere Offizialen mit dem wenigstens schriftlich gegebenen Rat seines Rates zu ernennen.

§ 5. Wenn zwischen zwei Generalkapitel eine gewählte Synodenmutter oder ein gewählter Synodenvater die Amtszeit als höherer Oberer beendet, endet auch deren bzw. dessen Mitgliedschaft in der Ordenssynode. Sie bzw. er wird von einem vom Generalkapitel gewählten weiblichen bzw. männlichen Ersatzmitglied ersetzt.

art. 72 – § 1. Die ordentliche Ordenssynode ist alle zwei Jahre abzuhalten, so dass sie zwischen zwei ordentlichen Generalkapiteln wenigstens zweimal abgehalten wird.

§ 2. Eine außerordentliche Ordenssynode ist abzuhalten, sooft eine dringende und schwerwiegende Notwendigkeit dies verlangt nach dem Urteil des Generalabtes mit Zustimmung des größeren Teiles der Abtpräsidies oder nach dem Urteil von zwei Dritteln der Synodenväter und -mütter.

art. 73 – Die Sitzungen der Ordenssynode werden abgehalten nach der von der Ordenssynode selbst approbierten Geschäftsordnung der Ordenssynode.

art. 74 – Wenn das Generalkapitel nicht tagt, ist es Aufgabe der Ordenssynode im besonderen und ihr reserviert:

a – vom Generalkapitel der Ordenssynode übertragene Angelegenheiten, Fragen und Fälle zu entscheiden und zu beschließen;

b – wenn eine Sache drängt und in einer Verzögerung die Gefahr schweren Schadens liegt, ein für

den ganzen Orden verbindliches Statut zu erlassen, es sei denn, dass es gegen das spezielle Ziel oder die Konstitutionen einer Kongregation ist; das Statut gilt jedoch nur bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalkapitel, von dem es zu approbieren oder zurückzuweisen ist. Die Ordenssynode kann aber kein Statut erlassen, das seiner Natur nach nicht rückgängig gemacht werden kann, unbeschadet der in diesem Artikel der Ordenssynode ausdrücklich zugewiesenen Vollmachten;

c – die Erlaubnis zu geben zur Errichtung einer klösterlichen Niederlassung des Ordens, zur Errichtung eines Konventualpriorates oder zur Wiedererrichtung einer Abtei, wenn es sich um keiner Kongregation angehörende Klöster handelt, unter Wahrung der Rechtsvorschriften;

d – die Zustimmung zu geben zur Verlegung, Vereinigung oder Aufhebung eines zu keiner Kongregation gehörenden Klosters unter Wahrung der Rechtsvorschriften;

e – einzelne Nonnenklöster unmittelbar dem Orden zu inkorporieren gemäß artt. 12 und 13, nicht aber Föderationen und Kongregationen;

f – die gemäß art. 8, § 2 ausgearbeiteten Statuten der keiner Kongregation inkorporierten Klöster zu approbieren;

g – Verfügungen zu treffen über das Vermögen eines keiner Kongregation inkorporierten aufgehobenen Klosters und, wenn bei einer Verzögerung großer Schaden befürchtet wird, über das Vermögen einer aufgehobenen Kongregation des Ordens unter Wahrung der Grundsätze der Gerechtigkeit und des Willens der Stifter;

h – den Generalprokurator des Ordens seines Amtes innerhalb der für sein Amt festgelegten Zeit unter Wahrung der Rechtsvorschriften zu entheben;

i – den Generalprokurator bis zum nächsten Generalkapitel zu wählen anstelle des verstorbenen Generalprokurators oder bei rechtmäßiger Vakanz seines Amtes außerhalb der Zeit des Generalkapitels;

k – die Zustimmung zu geben zur Einberufung eines außerordentlichen Generalkapitels, unbeschadet der Vorschrift in art. 88, § 2 dieser Konstitutionen;

l – eine vorbereitende Kommission für das Generalkapitel einzusetzen, wenn es notwendig ist und wenn das vorhergehende Generalkapitel eine solche Kommission nicht eingesetzt hat, wobei die vom Generalkapitel eingesetzten Kommissionen allerdings in ihrem Amt bleiben;

m – die Angelegenheiten, die auf das Einberufungsschreiben des Generalkapitels zu setzen sind, festzulegen, unbeschadet des Rechtes der Kapitelväter und -mütter, andere Angelegenheiten im Generalkapitel selbst vorzubringen nach Vorschrift der Geschäftsordnung des Generalkapitels;

n – wenn das Generalkapitel nicht abgehalten werden kann, die Mitglieder des Rates des Generalabtes zu wählen gemäß art. 96;

p – den Sekretär der Ordenssynode, der nicht notwendigerweise aus dem Kreis der Ordenssynode sein muss und der in seinem Amt bleibt bis zur nächsten Ordenssynode, und seinen Stellvertreter zu wählen.

art. 75 – In den eben aufgezählten Fällen haben die Synodenväter und -mütter entscheidendes Stimmrecht, das in einer Zusammenkunft auszuüben ist mit Ausnahme der im vorhergehenden Artikel, litt. c, k und m angeführten Fälle, in denen die schriftliche Zustimmung der Synodenväter und -mütter genügt, wenn die Sache drängt und in einer Verzögerung die Gefahr schweren Schadens liegt; in diesem Fall üben der Generalprokurator und der Sekretär der Ordenssynode das Amt der Skrutatoren aus. Der Ausgang der einzelnen auf diese Weise durchgeführten Abstimmungen ist in einem eigens dafür bestimmten Heft genau festzuhalten und vom Generalabt

und dem Sekretär der Ordenssynode zu unterschreiben.

art. 76 – § 1. Rechtskräftig ist, was nach Abzug der ungültigen Stimmen die absolute Mehrheit derer, die eine Stimme abgeben, beschlossen hat; wenn Stimmengleichheit besteht, kann der Vorsitzende der Versammlung nach der dritten Abstimmung mit seiner Stimme die Gleichheit aufheben.

§ 2. Bei den gemäß art. 74, litt. i und n durchzuführenden Wahlen sind die Vorschriften in art. 65 zu beachten.

§ 3. Bei anderen Wahlen genügt vom Anfang an die absolute Mehrheit der Stimmen oder nach zwei ergebnislosen Wahlgängen auch die relative Mehrheit.

art. 77 – Wenn der Sitz des Generalabtes rechtmäßig vakant ist, darf keine Ordenssynode gehalten werden, sondern es muss möglichst bald ein Generalkapitel abgehalten werden zur Wahl des neuen Generalabtes. Der Stellvertreter des Generalabtes kann aber mit der schriftlich eingeholten Zustimmung der Synodenväter und -mütter eine Ordenssynode einberufen, wenn die Abhaltung der Ordenssynode nötig erscheint für die gebührende Vorbereitung des Generalkapitels.

art. 78 – Die anlässlich der Ordenssynode entstandenen Aufenthalts- und Reisekosten sind gemäß dem Beschluss der Ordenssynode zu bezahlen.

Titel III

Der Generalabt des Ordens und sein Rat

Kapitel 1

Das Amt des Generalabtes

art. 79 – Wenn das Generalkapitel des Ordens nicht tagt, wird der Zisterzienserorden vom Generalabt geleitet, der dessen oberster Leiter ist nach Vorschrift dieser Konstitutionen; er wird entweder von der Ordenssynode oder von seinem Rat unterstützt. Sein Titel lautet: Generalabt des Zisterzienserordens.

art. 80 – Aufgabe des Generalabtes ist es, das spirituelle und materielle Wohl des Ordens zu fördern und vor allem Angelegenheiten zu erledigen, die nicht bis zum nächsten Generalkapitel aufgeschoben werden können, unter Wahrung der Vorschriften dieser Konstitutionen in jeder Hinsicht.

Kapitel 2

Die Aufgaben und Rechte des Generalabtes

art. 81 – Die Vollmacht, mit der der Generalabt den Orden leitet, ist auszuüben im Sinn des Generalkapitels, das die Entscheidungen des Generalabtes approbieren oder aufheben kann.

art. 82 – Dem Generalabt kommen alle einst den Äbten von Cîteaux und später den Generaloberen des Ordens gewährten Privilegien zu, soweit sie noch in Geltung sind und nicht widerrufen wurden.

art. 83 – Außer den anderen in diesen Konstitutionen aufgezählten oder in den Konstitutionen einer Kongregation des Ordens dem Generalabt speziell zugewiesenen Vollmachten hat der Generalabt folgende:

a – das ordentliche und außerordentliche Generalkapitel unter Wahrung der Vorschriften einzuberufen und ihm vorzusitzen;

b – im Fall einer schwerwiegenden und dringenden Notwendigkeit mit Zustimmung der

Synodenväter und -mütter ein Statut zu erlassen, das sodann vom Generalkapitel zu überprüfen ist gemäß art. 74, lit. b;

c – in Ausnahmefällen zu dispensieren von den ganzen Orden verpflichtenden Gesetzen, die etwas vorschreiben oder verbieten, nicht aber von Verfassungsgesetzen;

d – die Wahlen der höheren Oberen von rechtlich selbständigen Klöstern, die keiner Kongregation inkorporiert sind, zu bestätigen;

e – die Zustimmung zu geben zu Stabilitätsänderungen gemäß art. 27;

f – Administratoren von Abteien oder Konventualprioraten, die keiner Kongregation inkorporiert sind, zu ernennen, wenn die Wahl aus einem schwerwiegenden Grund aufgeschoben werden muss;

g – Mit Zustimmung seines Rates das Exklaustrationsindult für Mitglieder eines dem Orden unmittelbar inkorporierten Klosters bis zu fünf Jahre zu verlängern, nachdem der zuständige höhere Obere ein Jahr der Exklaustration gewährt hat.

h – Mit Zustimmung seines Rates das Austrittsindult für eine Nonne mit zeitlicher Profess aus einem dem Orden unmittelbar inkorporierten Kloster zu gewähren.

i – Nach Anhören seines Rates das Entlassungsdekret für eine Nonne mit zeitlicher Profess aus einem dem Orden unmittelbar inkorporierten Kloster auszustellen.

j – die liturgischen Bücher in Druck zu geben, die im ganzen Orden verwendet werden;

k – wenn das Generalkapitel nicht tagt, mit seinem Rat alle Rechtsfälle in dritter, Rechtsfälle gegen die höheren Oberen in zweiter und Rechtsfälle gegen die Abtpräses in erster Instanz zu entscheiden, wobei das Rekursrecht an das Generalkapitel stets gewahrt bleibt.

art. 84 – Außerdem ist es Aufgabe des Generalabtes:

a – die Regularvisitation in den Klöstern der Abtpräses persönlich oder durch einen von ihm Delegierten durchzuführen, und zwar alle drei Jahre oder, wenn das Kloster des Abtpräses auch vom Kapitel der entsprechenden Kongregation bestellte Visitatoren hat gemäß art. 48, alle sechs Jahre;

b – wegen schwerer Notlage und schwieriger Verhältnisse ein Kloster einer Kongregation zu visitieren mit Zustimmung seines Rates und nach vorheriger Verständigung des Abtpräses der Kongregation, den er im allgemeinen als Begleiter bei der Visitation bei sich haben muss;

c – alle Klöster einer Kongregation zu visitieren wegen schwieriger Verhältnisse nach Anhören des Abtpräses der Kongregation und mit wenigstens schriftlich eingeholter Zustimmung der Synodenväter und -mütter;

d – ein Kloster einer Kongregation zu visitieren, wenn er von der Mehrheit des Klosters zur Abhaltung einer Visitation eingeladen wird, nach Anhören des Abtpräses der entsprechenden Kongregation;

e – jene Klöster zu visitieren, deren ordentliche Visitation von denjenigen, die dafür zuständig sind, während zweier von den Konstitutionen vorgeschriebenen Perioden nicht durchgeführt wurde;

f – einen väterlichen Besuch in allen Klöstern des Ordens zu machen wenigstens einmal in seiner Amtszeit.

art. 85 – Der Generalabt hat die Vollmacht:

a – die Abtbenediktion den neugewählten Äbten zu erteilen und diese Vollmacht zu delegieren, wenn er es für notwendig hält. Zu diesem Zweck haben sich der Generalabt und der neugewählte Abt gemeinsam zu beraten.

b – den Mönchen und den Nonnen des Ordens die Dienste des Lektors und Akolythen zu übertragen, wenn sie mit den Entlassschreiben des eigenen höheren Oberen ausgestattet sind, unter Wahrung der Rechtsvorschriften;

c – die Beichte von Ordenspersonen entgegenzunehmen, wenn sie von sich aus darum bitten, unter Wahrung der Rechtsvorschriften.

art. 86 – Über das Vermögen und die Personen einer Kommunität oder Kongregation des Ordens kann der Generalabt nicht verfügen.

art. 87 – Jeder im Orden hat mit dem Generalabt freien Briefverkehr.

Kapitel 3

Die Wahl des Generalabtes

art. 88 – § 1. Wenn der Generalabt stirbt oder sein Amt nicht ausüben kann oder wenn sein Amt aus irgendeinem Grund rechtmäßig vakant ist, hat der erste Abt unter den Abtpräsidies selbst sogleich dessen Amt auszuüben, so jedoch, dass er nichts Neues anordnen und nichts ohne wenigstens schriftlich eingeholte Zustimmung seines Rates durchführen kann.

§ 2. Wenn das Amt des Generalabtes rechtmäßig vakant ist, wird es die Hauptsorge des Stellvertreters sein, dass möglichst bald, wenigstens innerhalb von sechs Monaten seit Beginn der Vakanz des Amtes des Generalabtes das Generalkapitel einberufen wird, in dem der neue Generalabt nach Vorschrift dieser Konstitutionen bestellt wird.

art. 89 – In das Amt des Generalabtes kann gewählt werden, wer in unserem Orden seit sieben Jahren feierliche Profess hat, Priester ist und fünfunddreißig Jahre vollendet hat.

art. 90 – Als gewählt gilt, wer gemäß art. 65, § 1 dieser Konstitutionen die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten hat oder nach Vorschrift des Kirchenrechtes rechtmäßig postuliert worden ist, unter Ausschluss der Wahl durch Wahlauftrag.

art. 91 – § 1. Der zum Generalabt Gewählte muss wenigstens innerhalb einer Nutzfrist von drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Wahl kundtun, ob er die Wahl annimmt oder ablehnt; andernfalls verliert er jedes aus der Wahl erworbene Recht.

§ 2. Wenn er die Wahl annimmt, erwirbt er sogleich das volle Recht im Amt und bedarf keiner Bestätigung; seine Wahl ist aber dem Papst mitzuteilen.

§ 3. Wenn der zum Generalabt Gewählte beim Generalkapitel nicht anwesend ist, ist folgendes zu beachten:

a – dem Abwesenden ist unverzüglich die Wahl mitzuteilen gemäß § 1;

b – wenn der Gewählte die Wahl annimmt, hat er sich sogleich an den Ort des Generalkapitels zu begeben, oder wenn er sich in einem entfernteren Ort aufhält, kann er einen anderen delegieren, der gemäß art. 60, § 2 in seinem Namen dem Generalkapitel vorsitzen kann;

c –inzwischen haben sich die Kapitulare jeder Wahl zu enthalten; sie können aber, damit die Zeit nicht ungenutzt verstreicht, fortfahren, spezielle Fragen durchzubespochen und zu entscheiden; dem Generalkapitel sitzt inzwischen der erste Abt gemäß art. 60, § 2 vor, wenn ihm nicht der in lit. b erwähnte Delegierte vorsitzt.

art. 92 – Wenn der im Generalkapitel rechtmäßig gewählte Generalabt noch nicht Abt ist, erwirbt er somit das volle Recht auf die Abtbenediktion. Die Abtbenediktion muss er aber dann innerhalb dreier Monate nach der Wahl von einem von ihm selbst frei gewählten Bischof empfangen.

art. 93 – § 1. Der Generalabt wird auf zehn Jahre gewählt, unbeschadet § 3. Wenn nach Ablauf von zehn Jahren seit der Wahl kein Generalkapitel gemäß art. 59, § 3 stattfindet, bleibt er bis zum nächst

folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalkapitel im Amt. Der Generalabt ist stets wiederwählbar.

§ 2. Vor Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres hat der Generalabt, wenn nicht das Generalkapitel in dem Fall anders bestimmt hat, den Amtsverzicht von sich aus dem Generalkapitel anzubieten, das nach Prüfung der Umstände entscheiden wird.

§ 3. Wenn der Gewählte im Moment seiner Wahl bereits das 70. Lebensjahr vollendet hat, kann er nur auf fünf Jahr gewählt werden.

art. 94 – Der Generalabt residiert ständig in der Stadt Rom, im Generalatshaus des Ordens. Sein Amt ist unvereinbar mit dem Amt des höheren Oberen eines rechtlich selbständigen Klosters. Daher kann der Generalabt ohne Dispens des Apostolischen Stuhles nicht die Leitung eines Klosters des Ordens beibehalten.

art. 95 – Der aus seinem Amt nach Vorschrift des Rechtes rechtmäßig scheidende Generalabt hat das Recht, in sein Professo Kloster zurückzukehren oder ein anderes Kloster des Ordens für seinen Aufenthalt auszuwählen. Aufgabe des Generalkapitels ist es, für seinen würdigen Unterhalt Vorsorge zu treffen.

Kapitel 4

Der Rat des Generalabtes

art. 96 – § 1. Den Rat des Generalabtes, der auch der Rat des Generalatshauses ist, bilden außer dem Generalprokurator, der kraft seines Amtes Mitglied des Rates des Generalabtes ist, drei Mönche, die höhere Obere sind, und drei Nonnen, die höhere Obere sind. Sie wurden vom Generalkapitel gemäß art. 54, lit. t oder von der Ordenssynode gemäß art. 74, lit. n für die Zeit zwischen zwei Generalkapiteln gewählt, unbeschadet art. 96 § 3.

§ 2. Das Generalkapitel oder, wenn kein Generalkapitel stattfinden kann, die Ordenssynode wählt ebenfalls zwei Mönche und zwei Nonnen als Ersatzmitglieder, damit diese die aus irgendeinem Grund an der Ausübung ihres Amtes verhinderten Mitglieder ersetzen können.

§ 3. Wenn in der Zeit zwischen zwei Generalkapiteln ein Mitglied des Rates des Generalabtes seine Amtszeit als höherer Oberer in seinem Kloster beendet, endet auch seine Mitgliedschaft im Rat des Generalabtes. Es wird vom ersten der Ersatzmitglieder, das vom Generalkapitel gewählt worden ist, ersetzt.

art. 97 – Zur Gültigkeit der Rechtsakte des Rates ist erforderlich, dass außer dem Generalabt wenigstens zwei Mitglieder des Rates anwesend sind nach rechtmäßig erfolgter Einberufung aller Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift in art. 96, §2. Jene, die an der Zusammenkunft nicht teilnehmen können, können eine schriftliche Stellungnahme übermitteln.

art. 98 – §1. Der Rat des Generalabtes ist einzuberufen, unbeschadet der Vorschrift in art. 100:

a – wenn der Generalabt nach allgemeinem Kirchenrecht oder dem Eigenrecht der Zustimmung oder des Rates seines Rates bedarf mit Ausnahme der dem Generalkapitel und der Ordenssynode streng reservierten Fälle;

b – sooft der Generalabt bei der Ausübung der Rechte und Vollmachten eines Abtpräses oder Pater immediatus gegenüber Klöstern, die keiner Kongregation inkorporiert sind, der Zustimmung oder des Rates seines Rates bedarf nach Vorschrift des allgemeinen Kirchenrechtes oder des Eigenrechtes.

§ 2. Außerdem soll der Rat des Generalabtes als Rat des Generalatshauses mindestens einmal im Jahr den Bericht des Generalprokurators, des Rektors des Kollegs und des Ökonomen des Hauses anhören.

art. 99 – § 1. Das Stimmrecht des Rates des Generalabtes ist, unbeschadet der Vorschrift in art. 100, entscheidend:

a – bei der Entscheidung der von der Ordenssynode diesem Rat übertragenen Angelegenheiten;

b – bei der Zustimmung zur Veranlassung eines Prozesses vor einem weltlichen oder kirchlichen Gericht, falls es sich um die Generalkurie handelt oder um Klöster, die keiner Kongregation inkorporiert sind;

c – beim Fällen eines Urteiles über die Entlassung von Ordensangehörigen mit feierlichen Gelübden, falls die Angelegenheit dem Generalabt übergeben wurde, unter Wahrung der Rechtsvorschriften;

d – sooft der Generalabt vor dem Heiligen Stuhl im Namen des ganzen Ordens eine Stellungnahme abgeben muss; der Generalabt hat jedoch völlig frei zu sein, wenn er von Amts wegen einen Bericht und eine Stellungnahme abgeben muss über Angelegenheiten, die vor den Heiligen Stuhl gebracht wurden oder gebracht werden sollen;

e – bei der Erteilung der Zustimmung, wenn das Exklaustrationsindult in Klöstern, die dem Orden unmittelbar inkorporiert sind, von einem Jahr, das der höhere Obere gewährt hat, auf bis zu fünf Jahre ausgedehnt werden soll.

f – sooft das allgemeine Kirchenrecht oder, das Eigenrecht das entscheidende Stimmrecht des Rates vorschreibt.

§ 2. In anderen Fällen ist das Stimmrecht beratend; unbeschadet der Vorschriften der gemäß art. 8, § 2 approbierten Statuten der keiner Kongregation inkorporierten Klöster; diese Statuten können auch in anderen Fällen dem Rat des Generalabtes entscheidendes Stimmrecht zuweisen.

art. 100 – Der Generalabt kann, wenn er der Natur oder der Bedeutung der Sache wegen so entscheidet, eine der seinem Rat zugewiesenen Angelegenheiten vor die Ordenssynode bringen. (Vgl. art. 71, § 3).

Titel IV DER GENERALPROKURATOR

art. 101 – § 1. Um die Geschäfte in der Stadt Rom beim Heiligen Stuhl zu führen, wird der Generalprokurator des Ordens vom Generalkapitel gemäß art. 65, § 3 bestellt. Dieser vertritt auch die Angelegenheiten der einzelnen Kongregationen beim Heiligen Stuhl.

§ 2. Der Generalprokurator bleibt im Amt bis zum nächsten ordentlichen Generalkapitel und kann stets wiedergewählt werden.

§ 3. Der Generalprokurator ist von Amts wegen Mitglied des Generalkapitels, der Ordenssynode und des Rates des Generalabtes.

art. 102 – Bei der Behandlung von Angelegenheiten, die den gesamten Orden betreffen, darf er nichts ohne Rat und Zustimmung des Generalabtes unternehmen.

art. 103 – Wenn gegen den Generalabt ein Rekurs beim Heiligen Stuhl eingebracht werden soll, bedarf es, wenn das Generalkapitel nicht tagt, der Zustimmung der Ordenssynode, die in einer Zusammenkunft durch zwei Drittel der Stimmen ausgedrückt wird.

art. 104 – § 1. Um die Geschäfte der einzelnen Kongregationen beim Heiligen Stuhl zu führen, bedarf er der Zustimmung des Abtpräses der entsprechenden Kongregation.

§ 2. Bei Angelegenheiten der Kongregationen von größerer Bedeutung hat er den Generalabt zu verständigen sowohl der Information als auch je nach Sachlage des Rates oder der Hilfe wegen und auch, damit er die Fragen des Heiligen Stuhles zufriedenstellend beantworten kann.

art. 105 – Der Generalprokurator hat jedoch frei zu sein, wenn er von Amts wegen einen Bericht und eine Stellungnahme abgeben muss über Angelegenheiten, die vor den Heiligen Stuhl gebracht wurden oder gebracht werden sollen. Allen wird aber geraten, normalerweise die Hilfe des Generalprokurators in Anspruch zu nehmen, wobei das Rekursrecht an den Heiligen Stuhl, wenn nötig, stets gewahrt und uneingeschränkt bleibt.

art. 106 – Er darf für einen Ordensangehörigen keine Erlaubnis beim Heiligen Stuhl erbitten, wenn nicht der höhere Obere des Bittstellers oder der Abtpräses der Kongregation das Ansuchen genehmigt.

art. 107 – Vom Heiligen Stuhl erlassene Dekrete, die den Zisterzienserorden direkt oder indirekt betreffen und nicht in den Acta Apostolicae Sedis promulgiert werden, hat er in den Acta Curiae Generalis veröffentlichen zu lassen und so den Oberen und Mitgliedern des Ordens zur Kenntnis zu bringen.

art. 108 – Wenn das Amt des Generalprokurators aus irgendeinem Grund rechtmäßig vakant ist und das Generalkapitel nicht tagt, ist die Vorschrift in art. 74, lit. i dieser Konstitutionen einzuhalten.

art. 109 – Der Generalprokurator residiert in Rom im Generalatshaus des Ordens; Aufgabe des Generalkapitels ist es, für seinen würdigen Unterhalt Vorsorge zu treffen.

* * *